

II-31 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

4.12.1961

153/A

A n t r a g

der Abgeordneten Princke, Dr. Bechinie, Hartl, Moser, Eggartner, Spielbühler, Mitterndorfer, Pichler und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, abgeändert wird.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das
Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285,
abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 hat zu lauten:

- "(2) Die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt außerdem
1. für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 50.000 S,
 2. für unbebaute Grundstücke,
 - a) die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und nicht Betriebsgrundstücke sind oder
 - b) die im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen, sowie für unbebaute Grundstücke oder für Anteile an solchen Grundstücken, die durch physische oder juristische Personen von diesen Vereinigungen zum Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum erworben wurden oder
 - c) die im Eigentum von Vereinigungen stehen, deren statutenmäßige Aufgabe überwiegend die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie für unbebaute Grundstücke oder für Anteile an solchen Grundstücken, die durch physische oder juristische Personen von diesen Vereinigungen zum

153/A

- 2 -

Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigen-tum erworben wurden oder

d) die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist oder

e) auf denen sich Superädifikate befinden oder

f) für die ein den flächenmäßig überwiegenden Teil des Grundstückes betreffendes Bauverbot oder eine Bausperre besteht."

2. Nach § 3 Abs.2 wird als Abs.3 angefügt:

"(3) Tritt ein Befreiungsgrund erstmalig ein oder fällt ein Befreiungsgrund weg, so hat der Abgabepflichtige dies dem Finanzamt innerhalb eines Monates anzuzeigen."

3. § 4 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre beträgt die Bodenwertabgabe 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 50.000 S übersteigt."

4. § 9 hat zu lauten:

"§ 9. Wird ein abgabepflichtiges unbebautes Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut und erfolgt deshalb eine Artfortschreibung, so ist die für die letzten fünf Jahre vor dem Fortschreibungszeitpunkt entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten, wenn das Einfamilienhaus vom Abgabeschuldner errichtet wurde."

Artikel II.

(1) Bis zur Zustellung des Bodenwertabgabebescheides für das Jahr 1962 hat der Abgabepflichtige zu den Fälligkeitszeitpunkten Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des für 1961 festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Tritt für ein unbebautes Grundstück auf Grund des § 3 Abs.2 Z.2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1960 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes eine Befreiung von der Bodenwertabgabe ein, so hat das Finanzamt auf Antrag die Vorauszahlungen an Bodenwertabgabe bis zur Zustellung des Bescheides für das Kalenderjahr 1962 nicht einzuheben.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmalig bei der Veranlagung der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

153/A

- 3 -

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-

Es wird beantragt, den vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

-.-.-

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285/60, trug der in der Öffentlichkeit wiederholt gestellten Forderung Rechnung, im Interesse der Beschaffung von Bauland eine Abgabe vom Bodenwert bei unbauten Grundstücken zu erheben. Bei Anwendung dieses Bundesgesetzes haben sich jedoch verschiedene Härten ergeben. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, diese Härten zu beseitigen.

Zu Art.I: Der Entwurf schlägt vor, die Betragsgrenze des § 3 Abs.2 Z.1 des Bodenwertabgabegesetzes, derzufolge für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 10.000 S die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt, auf 50.000 S zu erhöhen. Hiefür war vor allem maßgebend, daß die zum 1. Jänner 1962 neu festzustellenden Einheitswerte bei unbauten Grundstücken infolge des Ansteigens der Grundstückspreise seit der letzten Hauptfeststellung (1. Jänner 1956) die bisherigen Einheitswerte wesentlich übersteigen werden.

Die Befreiungsbestimmungen des § 3 Abs.2 Z.2 lit.b und c sollen nunmehr auch für unbebaute Grundstücke oder Anteile an solchen Grundstücken gelten, die durch physische oder juristische Personen von den im Bodenwertabgabegesetz genannten Vereinigungen zum Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum erworben wurden.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen unterliegen der Bodenwertabgabe auch unbebaute Grundstücke, auf denen sich Superädifikate befinden oder für die ein Bauverbot oder eine Bausperre besteht. Der Zweck des Bodenwertabgabegesetzes besteht jedoch darin, durch Erhebung einer Abgabe unbebaute Grundstücke einer Bebauung zuzuführen. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn für das Grundstück ein Bauverbot oder eine Bausperre besteht, bzw. wenn auf fremdem Grund und Boden bereits ein Gebäude errichtet wurde. Der Entwurf schlägt daher in diesen Fällen eine Befreiung von der Bodenwertabgabe vor.

153/A

- 4 -

Die Bodenwertabgabe soll nach dem Entwurf für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Jahre einheitlich 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes betragen, soweit dieser 50.000 S übersteigt. Der Freibetrag von 50.000 S wird allen Abgabepflichtigen zugute kommen. Bei einem Einheitswert zum 1. Jänner 1962 von 100.000 S ist daher die Bodenwertabgabe mit 1 vom Hundert von 50.000 S = 500 S zu berechnen.

§ 9 des Bodenwertabgabegesetzes soll insoweit geändert werden, als die für die letzten 5 Jahre (bisher nur für die letzten drei Jahre) vor dem Fortschreibungszeitpunkt entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten ist. Die Erstattung der Abgabe soll von Amts wegen erfolgen, die Stellung eines besonderen Antrages ist nicht mehr erforderlich.

Zu Art.II: Der Entwurf sieht vor, daß ab 1. Jänner 1962 bis zur Zustellung eines neuen Bodenwertabgabebescheides Vorauszahlungen in der Höhe der für das Jahr 1961 vorgeschriebenen Beträge zu entrichten sind. Tritt für ein unbebautes Grundstück auf Grund des § 3 Abs.2 Z.2 des Bodenwertabgabegesetzes in der Fassung des Art.I dieses Entwurfes eine völlige Befreiung von der Bodenwertabgabe ein, erscheint die weitere Einhebung von Vorauszahlungen nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen hat das Finanzamt auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorauszahlungen an Bodenwertabgabe bis zur Zustellung des Bodenwertabgabebescheides für das Kalenderjahr 1962 nicht mehr einzuheben. Diese Regelung kann auf jene Fälle, in denen auf Grund des neuen Freibetrages von 50.000 S mit einer Befreiung von der Bodenwertabgabe zu rechnen ist, nicht ausgedehnt werden, weil als Bemessungsgrundlage der neue noch nicht bekannte Einheitswert zum 1.1.1962 heranzuziehen ist. Es bleibt den Abgabepflichtigen jedoch unbenommen, nach den allgemeinen Vorschriften eine Stundung der Vorauszahlungen für die Bodenwertabgabe zu beantragen.

-.-.-.-